

# Karlsruher Fußballverein e.V.

ÄLTESTER FUSSBALLVEREIN SÜDDEUTSCHLANDS | DFB-GRÜNDUNGSMITGLIED  
EHEMALS UNTER DER SCHIRMHERRSCHAFT DES PRINZEN MAX VON BADEN

DEUTSCHER MEISTER 1910 | DEUTSCHER VIZEMEISTER 1905 • 1912

SÜDDEUTSCHER MEISTER 1901 • 1902 • 1903 • 1904 • 1905 • 1910 • 1911 • 1912  
SÜDDEUTSCHER VIZEMEISTER 1898 • 1899 • 1900

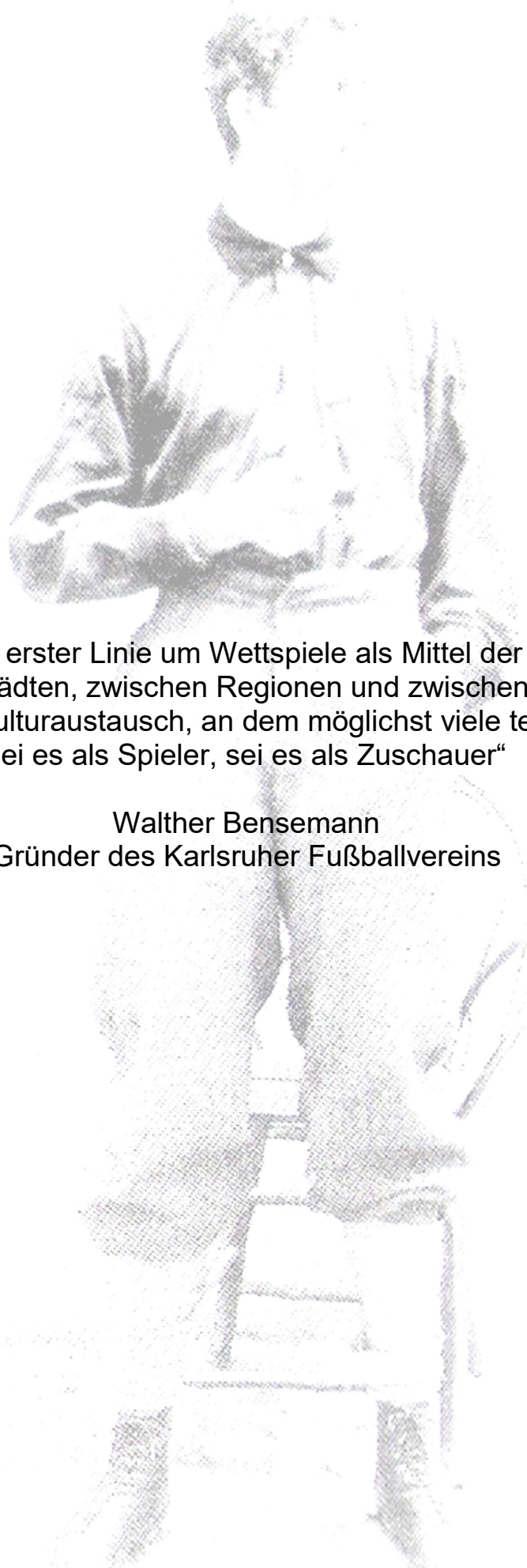
DEUTSCHER VIZEAMTEURMEISTER 1951

Vereinssatzung  
Beitragsordnung



**Stand 13. Oktober 2018**

Die nachfolgende Satzung löst die Satzung vom 18. April 1994 ab.



„Mir geht es in erster Linie um Wettspiele als Mittel der Begegnung zwischen Städten, zwischen Regionen und zwischen Ländern. Sozusagen ein Kulturaustausch, an dem möglichst viele teilhaben sollen, sei es als Spieler, sei es als Zuschauer“

Walther Bensemann  
Gründer des Karlsruher Fußballvereins

## Inhaltsverzeichnis

I. Name, Zweck des Vereins und Allgemeines.....	4
II. Mitgliedschaft.....	6
III. Mitgliedsbeiträge.....	11
IV. Organe des Vereins.....	11
V. Abteilungen, sportliche Leitung und Spielausschuss.....	15
VI. Finanzen und Vermögen .....	17
VII. Schlussbestimmungen .....	19
VIII. Anhänge.....	20

## Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## I. Name, Zweck des Vereins und Allgemeines

### § 1

#### Name, Sitz, Eintragung, Verbandsmitgliedschaften

1. Der am Mittag des 17. November 1891 von Walther Bensemänn an der Südseite des Engländerplatzes, Karlsruhe, gegründete Verein führt den Namen

„Karlsruher Fußballverein“  
(abgekürzt „KFV“ oder „Karlsruher FV“)

(im Folgenden „Verein“ genannt). Sitz des Vereins und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten ist Karlsruhe.

Die Vereine „International FC 1889 Karlsruhe“ und „Karlsruher Kickers“ gingen 1894 bzw. 1895 in den Verein auf. Seitdem folgten keine weiteren Zusammenschlüsse.

2. Zum 07.04.2014 wurde das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe zum Amtsgericht Mannheim konzentriert. Der Verein wird seitdem im VR 100 265 beim Amtsgericht Mannheim geführt.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes e.V., des Badischen Fußballverbandes e.V. und des Badischen Sportbundes Nord e.V. Er selbst und mit ihm seine Mitglieder sind den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände unterworfen.

### § 2

#### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports - insbesondere des Fußballs - mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Ein besonderes Vereinsanliegen ist die Förderung der Jugend in dem vorstehend genannten Sinn. Der Verein verpflichtet sich zum Wiederaufbau einer Jugendabteilung Fußball.
3. Der Verein verfolgt außerdem Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des Fußballs. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Information der Öffentlichkeit über die Geschichte des Vereins und die Austragung von Veranstaltungen, die in diesem Zusammenhang stehen. Als Teil der Vereinsgeschichte wird dabei ausdrücklich die Frühgeschichte des deutschen Fußballs mit ihren Ursprüngen in Karlsruhe sowie das Leben seiner Fußballnationalspieler und Ehrenspielführer, Julius Hirsch und Gottfried

Fuchs, des Vereinsgründers Walther Bensemann sowie die historischen Sportstätten „Engländerplatz“ und „Ehemaliges Stadion an der Telegrafenkaserne“ verstanden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

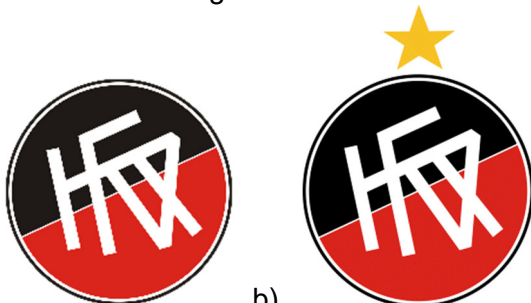
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Jahresbeiträge sind zur Mitte des Geschäftsjahres bzw. zu Beginn des Kalenderjahres (Januar) fällig, die Jahreshauptversammlung sollte generell in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden (Juli, August, September).

### **§ 4 Handlungsleitende Werte**

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung, Völkerverständigung, Internationalität sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein fördert die soziale Integration, Fairness, gegenseitige Achtung und Fair Play und steht damit in der Tradition seines Gründers Walther Bensemann, der im Fußball ein Mittel der Völkerverständigung sah. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierendes Verhalten gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderung, rigoros entgegen.

### **§ 5 Vereinsfarben und -emblem**

1. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot. Die Vereinsfarben gehen auf den International FC 1889 Karlsruhe zurück. Wann immer möglich, sollte dies auch die Spielkleidung der Vereinsmannschaften sein. Alternativ kann eine Schwarz-weiß-Kombination bzw. Schwarz-rot-weiß-Kombination getragen werden.
2. Zur Kennzeichnung von Trikots und anderer nach außen wirkender Gegenstände dürfen ausschließlich die abgebildeten Embleme genutzt werden. Es ist das zentrale Element im Erscheinungsbild des Vereins.



a)

b)

Das Emblem (a) darf mit einem mittig darüber stehenden goldenen Stern ergänzt werden, der die gewonnene deutsche Fußballmeisterschaft des Jahres 1910 symbolisiert (siehe b).

## II. Mitgliedschaft

### § 6 Mitglieder des Vereins, Ehrungen

Der Verein besteht aus:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Juniorenmitgliedern
- d) Fördermitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Ehrenspielführern
- g) Ehrenvorsitzenden

- a) Aktives Mitglied ist, wer in einer Abteilung des Vereins eine Sportart ausübt oder ein Amt innerhalb des Vereins übernimmt sowie mindestens 18 Jahre alt ist.
- b) Passives Mitglied ist, wer keine Sportart oder sonstige Vereinstätigkeiten ausübt sowie mindestens 18 Jahre alt ist.
- c) Juniorenmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- d) Fördermitglieder sind solche mit den Rechten der ordentlichen Mitglieder ausgestattete Personen, die sich zur Zahlung des in der Beitragsordnung festgelegten Betrages verpflichten. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen sowie Personengesellschaften Fördermitglied werden.
- e) Mitglieder und sonstige Personen, die sich zahlreiche oder hervorragende Verdienste um den Sport im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen erworben haben, können durch die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder die ununterbrochen 50 Jahre Mitglied des Vereins sind, werden zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- f) In gleicher Weise können sehr verdiente Spieler der ersten Fußballmannschaft zu Ehrenspielführern ernannt werden. Ehrenspielführer sind vom Beitrag befreit.
- g) Die Jahresversammlung kann ein Mitglied wegen ausgezeichneter Verdienste in der Vereinsverwaltung auf die Dauer eines Jahres oder auf längere oder unbestimmte Zeit mit Zweidrittel-Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende hat die Stellung eines Ehrenmitgliedes.

Jede Ehrung (e, f, g) ist mit Ausfertigung einer Urkunde und der Verleihung einer Ehrennadel verbunden und muss vom Vorstand publik gemacht werden. Ehrungen sind Ermessensentscheidungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### § 7 Aufnahme von Mitgliedern

1. Jede natürliche Person und juristische Person sowie Personengesellschaft kann Mitglied des Vereins werden.

2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf keiner Begründung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft wirksam.
3. Bei Minderjährigen bedarf das Aufnahmegesuch der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 8 Rechte von Mitgliedern**

1. Die Mitglieder sind zum Besuche von sämtlichen Vereinsveranstaltungen berechtigt.
2. Die Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins ist unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Anordnungen des Vorstandes oder die Anweisung der von ihm beauftragten Personen beachtet werden, allen Mitgliedern gestattet.

## **§ 9 Pflichten von Mitgliedern**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt bzw. gefährdet werden könnte.
2. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anschriftenwechsel unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Das Mitglied ist selbst für die Mitteilung der Adresse verantwortlich.
3. Durch den Eintritt in den Verein (Unterzeichnung des Aufnahmegesuches) akzeptieren die Mitglieder der Vereinssatzungen und die Bestimmungen der dem Verein übergeordneten Verbände. Den Beschlüssen der Vereinsorgane sind Folge zu leisten.

## **§ 10 Maßregelungen**

Zu widerhandlungen gegen die Satzungsbestimmungen, unsportliches Verhalten, Beeinträchtigung des Ansehens des Vereins, mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum können gehandelt werden.

Disziplinarische Maßnahmen sind:

- a) Schriftliche Verwarnung
- b) Ausschluss aus dem Verein

## **§ 11 Austritt aus dem Verein**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Austrittserklärungen, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, gelten als nicht eingegangen. Die Beitragspflicht des Ausgeschiedenen erlischt mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres zum 31. Juni. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.
3. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug sind, können nach erfolgloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) gerichtliche Verurteilung wegen ehrenrühriger Straftaten;
  - b) absichtliche Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl von Vereinseigentum;
  - c) Handlungen, welche dem Vereinsinteresse zuwiderlaufen oder Verstoß gegen die Vereinssatzungen
  - d) unehrenhaftes, unsportliches (gem. §2) oder unkameradschaftliches Verhalten

Die Gründe sind dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in 2/3-Mehrheit.

## **§ 12 Datenschutz**

Bei erfolgter Aufnahme erklärt das Mitglied des Vereins mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder Nutzung personenbezogener Daten im folgenden Umfang einverstanden:

### **Speicherung von Daten für die Mitgliederverwaltung**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben (Mitgliederverwaltung).  
Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung (falls dem Lastschrifteneinzug eingewilligt wurde), Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilnummer) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en) sowie Funktion(en) im Verein.

Mitgliederverzeichnisse dürfen nur vom Vorstand des Vereins, dem Kassier oder sonstigen Mitgliedern, die eine besondere Funktion innerhalb des Vereins ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert, verwaltet, gepflegt oder eingesehen werden.

### **Weitergabe von Mitgliedsdaten an andere Vereinsmitglieder (Aushang, interne Kontaktlisten und vereinsinterne Tauschbörsen)**

2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am Aushang des Vereins sowie in Rundschreiben oder auf der Webseite bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf den beschriebenen Wegen.
3. Im Rahmen der internen Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands bzw. erweiterten Vereinsvorstands sowie innerhalb der Mannschaften können Kontaktlisten und/oder Organigramme mit personenbezogenen Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, Anschrift,



E-Mail-Adresse) erstellt werden. Kontaktlisten und Organigramme zum Zweck der vereinsinternen Zusammenarbeit dürfen nicht an Personen außerhalb der genannten Personenkreise (Vorstand, erweiterter Vorstand, Mannschaft), für welche die Liste erstellt wird, weitergegeben werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit einer Aufnahme in einer der Kontaktlisten widersprechen.

4. Für vereinsinterne Tauschbörsen, Aushänge und Marktplätze („Suche-/Biete-Anzeigen“) für Vereinsmitglieder, werden zum Zweck der Kommunikation Name, E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer verwendet. Der Zugriff zu vereinsinternen Tauschbörse kann auch online gewährt werden, wobei der entsprechende Bereich nur für Vereinsmitglieder mit entsprechenden Login-Daten abrufbar sein darf. Die optionale Teilnahme ist jederzeit widerrufbar.

#### **Weitergabe der Daten an E-Mail-Provider**

5. Auf Wunsch erhalten Vereinsmitglieder mit entsprechender Funktion und Verantwortlichkeit eine E-Mail-Adresse des Vereins, die entsprechend den Namen der Vereinsdomain beinhaltet (bspw. „@karlsruher-fv1891.de“). Zum Zwecke der Einrichtung des E-Mail-Postfachs, wird dem Provider der Name des Vereinsmitglieds übermittelt.

#### **Weitergabe der Daten an übergeordnete Dachverbände und Behörden**

6. Als Mitglied übergeordneter Dachverbände, ist der Verein dazu verpflichtet, regelmäßig bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Dies trifft insbesondere auf aktive Sportler der bei den Verbänden gemeldeten Mannschaften zu.  
Übermittelt werden an den

- Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB), Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main
- Badischen Fußballverband e.V., Sepp-Herberger-Weg 2, 76227 Karlsruhe
- Badischen Sportbund Nord e.V., Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe

bspw. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Vereinsmitgliedsnummer, Lizenzen, Dauer der ehrenamtlichen Arbeitsstunden und Funktion im Verein.

In besonderen Fällen (bspw. Jugendsportverantwortliche) kann der Verein zudem verpflichtet werden, als ansässiger Verein der Stadt Karlsruhe (Schul- und Sportamt, Blumenstraße 2a, 76133 Karlsruhe) personenbezogene Daten zu übermitteln wie bspw. Name und Telefonnummer.

#### **Vereinsversicherungen**

7. Der Verein kann Versicherungen abschließen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

#### **Weitergabe an Kooperationspartner des Vereins**

8. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten (Name, Telefonnummer) an Kooperationspartner des Vereins (bspw. Physiotherapeuten) ist nur nach Einwilligung des Mitglieds möglich.

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

9. Im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des Vereins sowie aus Mitgliederversammlungen und anderen satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen

veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Webseite, Vereinszeitung, E-Mail-Rundschreiben, sonstige Rundschreiben, auf seinen Kanälen in den sozialen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Onlinemedien. Dies betrifft u.a. Spielergebnisse, Spielaufstellungen, Spielerkadernennung, Turnierergebnisse, Vereinsehrungen, Geburtstage, Wahlergebnisse in Mitgliederversammlungen sowie bei sonstige Veranstaltungen. Auch im Rahmen von Ehrungen und Geburtstagen kann eine solche Veröffentlichung erfolgen.

Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich dabei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Funktionen im Verein und Geburtsdatum. Im Rahmen von Veröffentlichungen können außerdem wörtliche Zitate – die als solche gekennzeichnet werden - sowie Interviews mit Mitgliedern beinhalten.

### **Widerspruch**

10. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos und Daten seiner Person widerrufen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos und Daten von seiner Webseite und anderen Medien.

### **Rechte aus dem Bundesdatenschutzgesetz**

11. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, ggf. den Empfängern bei Datenübermittlung, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **Weitere Datenverarbeitung**

12. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

### **Austritt aus dem Verein und Löschung der Daten**

13. Beim Austritt aus dem Verein werden personenbezogene Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **III. Mitgliedsbeiträge**

#### **§ 13 Festsetzung der Beiträge**

Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Die bisherigen Regelungen gelten ohne Beschluss auf ein weiteres Jahr, falls ein Antrag auf Änderung der bisherigen Festsetzungen der Jahresversammlung nicht vorliegt.

#### **§ 14 Fälligkeit der Jahresbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist zur Mitte des Geschäftsjahres (Januar) zu bezahlen. Bei Vereinseintritt während des Geschäftsjahres wird halbjährig verrechnet, sodass nur noch das ausstehende Halbjahr des Geschäftsjahres bezahlt werden muss.

#### **§ 15 Befreiung von Jahresbeiträgen**

Ein Mitglied kann auf Antrag vom Vorstand von der Bezahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreit werden.

#### **§ 16 Beitragshöhe**

Die Beitragsordnung im Anhang umfasst die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge.

### **IV. Organe des Vereins**

#### **§ 17 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

#### **§ 18 Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft berät und beschließt über die satzungsgemäß ihrer Entschließung unterliegenden Vereinsangelegenheiten in den Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt.
2. Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung erfolgt entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse oder per E-Mail an alle Mitglieder,

wobei die Absendung der Einladung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung liegen muss. Die Tagesordnung ist bei der Einladung zur Jahresversammlung bekanntzugeben.

3. Soll über die Erhebung einer Umlage oder über eine sonstige Angelegenheit von großer Tragweite für den Verein Beschluss gefasst werden, so muss der Verhandlungsgegenstand bei der Berufung der Versammlung ausdrücklich bezeichnet werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

### **§ 19 Jahreshauptversammlung, Einladung**

Die erste Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres ist die Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung ist obligatorisch und die wichtigste Versammlung der Mitglieder. Sie erfolgt nach den Bestimmungen von § 17.

### **§ 20 Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung**

1. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:
  - 1) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
  - 2) Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - 3) Allgemeiner Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - 4) Erstattung des Kassenberichtes durch den Kassierer
  - 5) Prüfungsbericht der Revisoren
  - 6) Entlastung des Vorstandes
  - 7) Entlastung des Kassierers
  - 8) Berichte aus den Abteilungen durch die Abteilungsvorsitzenden
  - 9) Bestimmung der Wahlleitung
  - 10) Wahl des Vorstandes
  - 11) Wahl der Revisoren
  - 12) Anträge
  - 13) Verschiedenes
2. Die Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben sowie die Inventarliste des Kassierers sind den Mitgliedern während der Versammlung schriftlich den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen (siehe § 36).
3. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Vorstand sind zulässig. Die Punkte 9) bis 11) gelten nur insoweit, als satzungsgemäße Wahlen anstehen.
4. Anträge der Mitglieder zur Jahresversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

## **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

1. der Vorstand die Abhaltung für notwendig erachtet,
2. mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich mit Begründung die Einberufung vom Vorstand verlangen.
3. der erste Vorsitzende zurückgetreten und eine Neuwahl notwendig ist

Für die Einberufung und die Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen der Jahresversammlung.

## **§ 22 Protokollpflicht**

Über den Verlauf der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer.

## **§ 23 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 24 Leitungsverantwortung**

Die Leitung liegt in den Händen des ehrenamtlich tätigen Vorstandes.

## **§ 25 Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden
- den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen (gem. § 31)
- dem Kassierer
- dem Pressewart / Schriftführer
- bis zu sechs jedoch mindestens drei Beisitzern

Die Summe der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 26 Vertretungsberichtigte Vorstandsmitglieder**

1. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne einer repräsentativen Außendarstellung.
2. Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er ist für die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und ist für die Koordination aller Aktionen des Vereins verantwortlich.
3. Der zweite und dritte Vorsitzende vertreten den ersten Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bzw. nehmen nach Abstimmung mit den ersten Vorsitzenden die gleichen Aufgaben wahr.
4. Aufgaben der vertretungsberechtigten Vorsitzenden sind: Entscheidungen von großer Tragweite des Vereins, Öffentlichkeitsarbeit & Repräsentation (u. a. Pressearbeit, Internetseite, Social Medias, Veranstaltungsbesuche etc.), interne Koordination und Kommunikation, federführende Organisation von Veranstaltungen, Abhaltungen regelmäßiger Sitzungen, Gewinnung von Förderern, Mitgliederverwaltung und Einberufung von Versammlungen, Mitgliedergewinnung, Verpflichtung von Trainern (in Abstimmung dem entsprechenden Abteilungsvorsitzenden) und Pflege des Vereinsarchivs. Für eine zweckmäßige Aufgabenteilung, können einzelne Aufgaben auch an andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

## **§ 27 Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands**

Soweit sich nicht aus den Satzungen oder dem Amte eines Vorstandsmitgliedes sein Aufgabenbereich ergibt, werden die Vereinsangelegenheiten allgemein oder von Fall zu Fall den einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Erledigung zugewiesen. Zur Beratung und Bearbeitung besonderer Sachgebiete kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen; auch Mitglieder, die nicht dem Vorstande angehören, können beauftragt werden; die Beschlussfassung steht dem Vorstand zu.

## **§ 28 Vorstandssitzungen**

1. Die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins werden in monatlich stattfindenden Vorstandssitzungen behandelt. Die Vorstandssitzung muss mindestens einmal im Quartal stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Die Beratungen des Vorstandes sind, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil festgestellt wird, vertraulich. Zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten können auch Nichtmitglieder des Vorstandes zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

## **§ 29 Wahlen**

1. Der Vorstand, d. h. alle Vorstandsmitglieder, wird von der Jahresversammlung regelmäßig auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Wahl hat einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beisitzer können en bloc gewählt werden. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend.
3. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder aber schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen durch offene Abstimmung. Die Abstimmungen erfolgen durch geheime Abstimmung, sofern mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder unabhängig des Alters, die zum Zeitpunkt der Wahl schon mindestens drei Monate Mitglied des Vereins sind.
5. Wahlen werden von einem von der Versammlung zu ernennenden Wahlleiter - i. d. R. dem Alterspräsidenten - geleitet. Der Wahlleiter wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt oder vom Vorstand benannt. Der Wahlleiter darf kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein.
6. Wiederwahl ist zulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

## **§ 30 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand**

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so wird Ersatz für das laufende Geschäftsjahr durch den Vorstand bestimmt.

Für den zurückgetretenen ersten Vorsitzenden muss eine Neuwahl nur durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Neuwahl muss innerhalb eines Monats nach dem Rücktritt erfolgen.

## **V. Abteilungen, sportliche Leitung und Spielausschuss**

### **§ 31 Abteilungen**

1. Derzeit bestehen folgende Abteilungen:
  - a. Fußball Herren (Sportabteilung im Verbandsspielbetrieb)
  - b. Fußball Damen (Sportabteilung im Verbandsspielbetrieb)
  - c. Fußball Alte Herren
  - d. Fußball Schiedsrichter (Sportabteilung im Verbandsspielbetrieb)
2. Der Aufbau der Abteilung „Fußball Jugend“ wird ausdrücklich angestrebt.

Die nachfolgenden Bestimmungen (§32 bis 34) gelten ausschließlich für Sportabteilungen, die im Verbandsspielbetrieb stehen, nicht aber für die Abteilungen „Fußball Alte Herren“ und „Fußball Schiedsrichter“.

### **§ 32 Abteilungsvorsitzender**

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorsitzenden geleitet der auch Mitglied des Vorstandes ist und damit wie der übrige Vorstand von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt wird.
2. Die Abteilungsvorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich und haben die Pflicht den übrigen Vorstand regelmäßig über Geschehnisse des Sportbetriebs zu informieren.
3. Entscheidungen von größerer Tragweite wie der Bestellung eines Trainers sowie die An- und Abmeldung von Mannschaften im Spielbetrieb sind stets nach Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu erfolgen bzw. mit dem Kassier.
4. Der Abteilungsvorsitzende stellt sicher, dass Gerätschaften und Sportbekleidung des Vereins fachgerecht und sicher aufbewahrt wird. Für einen adäquaten Umgang ist Sorge zu tragen.

### **§ 33 Spelausschuss, Aufgaben**

1. Der Spelausschuss (auch „Funktionsteam“ genannt) besteht aus dem Abteilungsvorsitzenden, der gleichzeitig Vorsitzender des Spelausschusses ist, sowie zwei bis fünf Beisitzern sowie den Spielführern der Mannschaften.
2. Zu den Aufgaben des Spelausschusses gehört u. a. die Abstimmung mit den Sportverbänden (u. a. Passwesen, Ergebnismeldungen, Spielverlegungen, Mannschaftsmeldungen), Koordination des sportlichen Bereichs, Unterstützung bei organisatorischen Tätigkeiten im Rahmen von Verbandsspielen (z. B. Betreuung der Schiedsrichter, Bereitstellung von Sportkleidung und Verpflegung, Regelung des Waschens von Spielkleidung) und Unterstützung des Trainers / der Trainer (z. B. bei Trainingseinheiten, Vereinbarung von Freundschaftsspielen).
3. Spelausschussmitglieder können vom Abteilungsvorsitzenden ernannt oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

### **§ 34 Disqualifikation von Sportlern**

Der Abteilungsvorsitzende sowie Spelausschuss der Abteilung sind - zusammen mit dem Trainer / den Trainern - für die Erhaltung der spielerischen Disziplin der Mannschaften verantwortlich; Verfehlungen gegen die Gesetze der Sportlichkeit können mit mündlichen Rügen oder Disqualifikation, d. h. Ausschluss aus dem Spielbetrieb, geahndet werden.

### **§ 35 Abteilungsvorsitzender Fußball Alte Herren**

Der Abteilungsvorsitzende der Abteilung „Fußball Alte Herren“ organisiert Freundschaftsspiele der Abteilung und übernimmt sämtliche Organisations- und Koordinationsaufgaben die in diesem Zusammenhang stehen. Kameradschaftspflege, Außendarstellung und Mitgliedergewinnung sind



die Ziele. Er ist Mitglied im Vorstand und informiert den Vorstand regelmäßig über aktuelle Geschehnisse der Abteilung und gibt einen Ausblick auf geplante Aktivitäten.

### **§ 36 Abteilungsvorsitzender Schiedsrichter**

Der Abteilungsvorsitzender Schiedsrichter übernimmt organisatorische und koordinative Aufgaben die in Zusammenhang mit den Verbandsschiedsrichtern des Vereins stehen. Er ist Mitglied im Vorstand und informiert den Vorstand regelmäßig über aktuelle Geschehnisse der Abteilung und gibt einen Ausblick auf geplante Aktivitäten.

## **VI. Finanzen und Vermögen**

### **§ 37 Kassier, Aufgaben**

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden erledigt durch den Kassierer. Es besteht nur eine Vereinskasse, sie wird vom Kassierer verwaltet.
2. In der Jahreshauptversammlung erstattet der Kassierer den Kassenbericht. Der Bericht besteht aus der Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben, eine Hochrechnung über das angebrochene Geschäftsjahr sowie einer Inventarliste. Der Bericht ist den Mitgliedern schriftlich in der Jahreshauptversammlung zur Verfügung zu stellen. Der Kassenbericht inklusive der zugrundeliegenden Belege sind mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung unaufgefordert den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.
3. Auszahlungen von Vereinsgeldern dürfen nur vom Kassierer oder mit seiner Einwilligung vorgenommen werden. Neben dem 1. Vorsitzenden darf nur der Kassier Zugang zum Vereinskonto haben. Auszahlungen über 200 Euro sind stets mit den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern abzustimmen. Der Kassier koordiniert die Zahlungsbedarfe mit den Sportabteilungen.
5. Der Kassier hat Belege zu einzelnen Zahlungstransaktionen zu sammeln und aufzubewahren und den ferner den Vorstand regelmäßig über den Stand der Finanzen insbesondere der Liquidität zu informieren und damit zu jedem Zeitpunkt die Transparenz über die Finanzsituation zu wahren. Weitere Aufgaben sind die Erhebung der Jahresbeiträge sowie die Sicherstellung deren Vollständigkeit. Ihm obliegt das Mahnwesen bzgl. nicht gezahlter Mitgliedsbeiträge sowie aller weiteren Forderungen des Vereins gegenüber Dritten. Der Kassier hat Sorge zu tragen, dass während Heimspielen Eintrittsgelder eingesammelt werden. Der Kassier übernimmt federführend die Kommunikation mit dem Finanzamt (insbesondere für den Nachweis der Gemeinnützigkeit) und den Banken. Der Kassier prüft und erstellt Spendennachweise für eingegangene Spenden und handelt Leihverträge für Vereinsarchivalien aus (z. B. mit Museen).
6. Der Kassier hat Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinsichtlich der finanziellen Situation des Vereins zu bewahren. Ausnahme sind Dritte mit berechtigtem Interesse (z. B. Banken, Finanzamt).
7. Größere Summen (> 500 EUR) dürfen nicht als Bargeldkasse gehalten, sondern müssen stets auf das Bankkonto einbezahlt werden. Zahlungen des Vereins sind aus Transparenzgründen bevorzugt per Überweisung zu tätigen.

8. Dem Kassier obliegt federführend die Organisation des Verkaufs von Fanartikeln und trägt Sorge, dass ausreichende Bestände im Verein vorgehalten werden.

### **§ 38 Entlastung des Kassiers**

Die Entlastung des Kassierers muss auf Antrag der beiden Revisoren geschehen.

### **§ 39 Revisoren**

1. Die Revisoren sind auf der Hauptversammlung auf zwei Jahre zu wählen. Revisoren dürfen grundsätzlich nicht dem Vereinsvorstand angehören.
2. Die Revisoren nehmen nach ihrem Ermessen Einsicht in sämtliche finanziellen Unterlagen und Vorgänge, die sich auf den zu prüfenden Zeitraum beziehen und vergewissern sich, ob im abgelaufenen Geschäftsjahr ordnungsgemäß gewirtschaftet wurde. Auf der Hauptversammlung erstatten sie Bericht.

### **§ 40 Ehrenamtlichkeit der Tätigkeiten**

1. Die Tätigkeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich d. h. unentgeltlich. Auslagen, d. h. Geldausgaben des Vereins, die persönlich, an Stelle des Vereins, von Mitgliedern übernommen werden, sind grundsätzlich zu erstatten. Solche Sachverhalte sind bereits vor dem Entstehungszeitpunkt der Ausgabe zunächst mit dem Kassier oder der Vorstand abzustimmen und müssen nach dem Zeitpunkt der Ausgabe innerhalb von drei Monaten dem Kassier mitgeteilt und lückenlos belegt werden.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der vertretungsberechtigte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 41 Förderverein**

Für den Verein darf ein Förderverein gegründet werden, wenn er den Zweck hat, den Gesamtvereins - nicht einzelne Abteilungen und Personen daraus - und dessen Vereinszwecke zu fördern. Aus dem Vereinsnamen des Fördervereins muss ersichtlich sein, dass dieser den Karlsruher FV e.V. fördert.

### **§ 42 Umgang mit Vereinsarchivalien**

1. Vereinsarchivalien, d. h. historische Gegenstände aus der Vereinsgeschichte, dürfen nicht veräußert oder verschenkt werden. Eine Leihgabe ist möglich. Als historische Gegenstände gelten hier in diesem Sinne alle materiellen Gegenstände aus der Zeit vor 1970.

2. Für eine adäquate Lagerung (trocken und kühl) ist Sorge zu tragen. Der Kassier ist dafür verantwortlich, kann aber in Absprache mit dem Vorstand eine andere Person dazu bestimmen.
  
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins (§ 42) sind Vereinsarchivalien an das Stadtarchiv Karlsruhe zu übergeben, wenn dort adäquate Lagerungsbedingungen gewährleistet werden können.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 43 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

### **§ 44 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
  
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **§ 45 Inkraftsetzung der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorigen Satzungen sind hiermit erloschen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 2018

gez. Michael Obert (1. Vorsitzender)

gez. Steffen L. Herberger (2. Vorsitzender)

## VIII. Anhänge

### 1. Beitragsordnung

Die zu zahlenden Jahresbeiträge der Mitglieder sind nachfolgend dargestellt:

- a) Passives Mitglied  
90 EUR
- b) Aktives Mitglied (Abteilungen „Fußball Herren“, „Fußball Damen“ und „Fußball Schiedsrichter“)  
120 EUR
- c) Lebenslange Mitgliedschaft (einmalige Zahlung)  
1891 EUR
- d) Fördermitgliedschaft  
ab 200 EUR frei wählbar (auch jährlich variierbar)
- e) Ermäßigter Beitrag für Studierende, Jugendliche bis 18 Jahre, Berufsauszubildende, Arbeitssuchende, Grundsicherungsempfänger, Flüchtlinge und FSJler\*  
60 EUR
- f) Auswärtige Mitglieder (Wohnsitz von Karlsruhe mehr als 50 km entfernt)  
70 EUR
- g) Familienmitgliedschaft (Eltern bzw. Elternteil/ Ehepaare und Paare in eheähnlicher Gemeinschaft inklusive der Kinder bis zur Volljährigkeit)  
200 EUR

\*ein Nachweis ist erforderlich

## 2. Vereinslied (Das „KFV-Lied“)

Das Lied wurde in der Kaiserzeit gedichtet und vom damaligen Zeitgeschehen geprägt.

Die 2. Strophe wird heute nicht mehr gesungen und wurde im folgenden Text nicht berücksichtigt.

Text/Vertonung: Otto Jüngling

### 1. Strophe

Fußballspiel, du schönster Sport von allen,  
Dem wir unsere Jugend weih'n,  
Dir soll ewig herrlich Lob erschallen  
In dem Karlsruher Fußball-Verein.  
Er trägt die schönen Farben schwarz und rot,  
Für die wir gehen selbst in den Tod.  
|:Drum Freunde, stimmt in den Ruf mit ein:  
Hoch der Karlsruher Fußball-Verein.:|

### 3. Strophe

Mag auch ein Freund uns dann verlassen,  
Muß an einen anderen Ort,  
So können wir uns sicher d'rauf verlassen:  
An "schwarz-rot" denkt er immerfort.  
Der schönen Tage er gedenkt allda,  
Er ruft ein kräftiges: Hipp, hip-hurra!  
|:Den Freunden zu in weiter Fern,  
bei denen er geweiht so gern.:|

### 4. Strophe

Schwör'n woll'n wir heute nochmals Treue  
Unserem lieben KFV.  
Für ihn wir kämpfen stehts aufs neue  
Mit ganzer Kraft auf grüner Au.  
Wir wollen fest zusammenhalten  
So lang' der Jugend Kräfte walten,  
|:Dann ist in manchem schönen Streit,  
Der sich're Sieg auf uns'rer Seit'.:|

### **3. Ehrentafel: Ehrenspielführer und verdiente Spieler**

Bruno Baumann, Rafet Bekir, Erich Benz, Max Breunig, Franz Burger, Adolf Dell, Kurt Ehrmann, Walter Finneisen, Friedrich Förderer, Gottfried Fuchs, Herrmann Greiler, Max Groke, Fritz Gutsch, Julius Hirsch Ernst Hollstein Lorenz Huber, Leopold Kastner, Karl Link, Eugen Nagel, Otto Raupp, Alfred Reeb, Herrmann Greiler, Erwin „Kuffer“ Schneider, Max Schwarze, Willi Siccard, Theo Stadler, Fritz Tschertter, Oskar Weiß, Robert Kraft, Simon Weber

#### **a) KFV-Spieler, die vor Ihrer KFV-Spielzeit in einer A-Nationalmannschaft aktiv waren:**

Ernst Willimowski (8/13; Deutschland – 22/21; Polen / kein Länderspiel als KFV-Spieler)

#### **b) Spieler, die während ihrer Spielzeit beim KFV in eine A-Nationalmannschaft berufen wurden:**

Herrmann Bosch (5 A-Länderspiele/ 0 Tore; Deutschland), Max Breunig (9/1; Deutschland), Ludwig Damminger (3/5; Deutschland), Fritz Förderer (11/10; Deutschland), Gottfried Fuchs (6/13; Deutschland), Wilhelm Gros (1/0; Deutschland), Julius Hirsch (7/4; Deutschland – 4/4 als KFV-Spieler), Ernst Hollstein (6/0; Deutschland), Lorenz Huber (1/0; Deutschland), Franz Immig (2/0; Deutschland – 3/0; Saarland, Deutschland-Spiele als KFV-Spieler); Rafet Bekir (3/3; Türkei – 1/1 als KFV-Spieler), Kurt Ehrmann (1/0; Deutschland)

Summe: 49 Berufungen mit 33 Toren für Deutschland; Rekordspieler ist Fritz Förderer mit 11 Einsätzen, Rekordtorschütze ist Gottfried Fuchs mit 13 Toren

Berufungen in die deutsche Amateurnationalmannschaft (nach 1945): Kurt Ehrmann (3/0), Manfred Eglin (3/0)

#### **c) KFV-Spieler, die nach ihrer KFV-Spielzeit in eine A-Nationalmannschaft berufen wurden:**

Fritz Keller (8/3; Frankreich), Emil Kutterer (8/0; Deutschland), Otto Reiser (1/0, Deutschland)

#### **d) KFV-Trainer, die als Spieler für eine A-Nationalmannschaft aktiv waren:**

Max Breunig (9/1; Deutschland), Karl Striebinger (3/2; Deutschland), Fritz Ruchay (1/0; Deutschland), Bernhard Termath (7/4; Deutschland), James Lawrence (1/0, Schottland), William James Townley (2/0; England), Franz Sedlacek (11/0, Österreich)